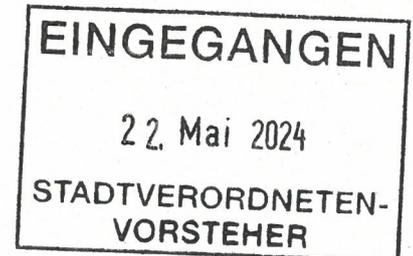




Geisenheim, 19. Mai 2024

Antrag zur Katzenschutzverordnung



Sehr geehrter Herr Fröhlich,
sehr geehrte Damen und Herren,

bitte nehmen Sie den folgenden Antrag der Fraktion von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung sowie vorab auf die Tagesordnungen des JSS sowie des HFA.

Die Stadtverordnetenversammlung trifft **folgenden Beschluss**:

1. Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Errichtung einer Katzenschutzverordnung auf dem Gebiet der Hochschulstadt Geisenheim gegeben sind. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
2. Sofern die Voraussetzungen als erfüllt anzusehen sind, wird der Magistrat beauftragt, eine solche für das gesamte Gebiet der Hochschulstadt Geisenheim zu entwerfen und diese der Stadtverordnetenversammlung zur Verabschiedung vorzulegen.

Zur Begründung:

Die meisten Katzenhalter*innen verhalten sich ihren Tieren gegenüber als sehr verantwortungsvoll und kümmern sich um diese Tiere. Im Falle von Freigängerkatzen bedeutet dies u.a., dass diese kastriert und gechipt werden. Jedoch sind immer wieder Tiere zu beobachten bzw. schließen sich anderen Menschen an, die vernachlässigt werden und im ungünstigsten Fall nicht kastriert sind. Immer wieder müssen „auf der Straße geborene“ Katzen zum Einschläfern zu Tierärzt*innen gebracht werden. Private Tierschutzorganisationen berichten darüber. In den Artikeln im Rheingau Echo vom 17. August 2023 und 4. April 2024 wird von dem Leid der Katzen berichtet. Katzen sind Haustiere und keine Wildtiere. Es verstößt gegen den Tierschutz Katzen auszusetzen und sich dann nicht mehr um diese zu kümmern und nicht mehr mit Futter zu versorgen. Hierzu heißt es im Tierschutzgesetz §3 Satz 3: „Es ist verboten ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen.“ Entlaufene, zurückgelassene oder ausgesetzte Katzen und deren Nachkommen sind oftmals Leid

ausgesetzt, da dies nicht mehr ihre gewohnte Lebensform ist. Sie leiden unter fehlender adäquater Nahrung, fehlender Gesundheitsfürsorge und Krankheiten.

Die Katzenschutzverordnung zielt darauf ab, dass Katzenleid zu verringern. Dabei sind es die beiden Punkte der Kastrationspflicht und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen, die eine Katzenschutzverordnung ausmachen. Zur Kastrationspflicht: Nach nur fünf Jahren kann sich aus einem einzigen Katzenpaar eine Population von über 12.600 Katzen ergeben (Zahl von der Landestierschutzbeauftragten Hessens). Katzen werfen 2- bis 3-mal pro Jahr bei vier bis acht Nachkommen, die ihrerseits schon innerhalb eines Jahres wieder geschlechtsreif werden. Der Deutsche Tierschutzbund schätzt die Anzahl der Streunerkatzen in Deutschland auf rd. 2 Millionen. Tierheime stoßen mit dem Ende der Covid-19-Pandemie an ihre Kapazitätsgrenzen. Die Kastration von freilaufenden Katzen ist eine geeignete Maßnahme, um das Leid der Katzen spürbar zu verringern. Krankheiten verbreiten sich in kleinen Populationen langsamer. Zudem ist als „Nebeneffekt“ noch zu Bedenken, dass bei einer kleineren Population freilaufender Katzen, der Bestand an Wildvögeln gesicherter ist.

Ergänzt wird die Maßnahme der Kastration durch eine Pflicht freilaufende Katzen zu chipen und registrieren zu lassen, beispielsweise bei Tasso e.V. oder Findefix. Durch die Kennzeichnung und Registrierung lässt sich problemlos nachvollziehen, ob eine Katze kastriert ist. Hierzu muss nur der Chip ausgelesen werden. Zudem ist damit möglich, Fundkatzen einer Besitzer*in zuzuordnen und wieder zurückzugeben. Mitte letzten Jahres waren bei Tasso e.V. für Geisenheim insgesamt 2.886 Katzen registriert, wovon 550 bzw. rd. 19% unkastriert waren.

Die Regelungen einer Katzenschutzverordnung gelten ausschließlich für Katzen, denen ein zumindest zeitweiser unkontrollierter Zugang ins Freie gewährt wird.

Gegen Katzenschutzverordnungen werden manchmal die folgenden beiden Argumente vorgetragen:

- Stellt eine Kastration nicht einen Eingriff in das Eigentum der Katzenbesitzer*in dar? Im Prinzip ist dies zwar ein Eingriff, jedoch nur für freilaufende Katzen. Der Halter*in obliegt es, zu entscheiden, wie die Katze leben soll. Eigentum stellt auch eine Verpflichtung dar. Diese ist hier vor dem Hintergrund der zuvor gemachten Ausführungen des Leids von Katzen und dem Tierschutzgesetz zu sehen.
- Wie soll die Stadt dies kontrollieren? Die einzelne Kontrolle mag tatsächlich nicht einfach sein. Jedoch schafft eine Katzenschutzverordnung erstmal die rechtliche Grundlage, um überhaupt tätig zu werden. Zudem haben Verordnungen auch einen Appellcharakter an die Bevölkerung. Ob eine Kastration vorliegt, kann durch eine Tierärzt*in über den Chip in Schnelle festgestellt werden.

Zur rechtlichen Situation:

Mit dem am 13. Juli 2013 in Kraft getretenen 3. Änderungsgesetz zum Tierschutz (TierschG) ist ein neuer §13 b eingefügt worden, der die Landesregierungen ermächtigt, „durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.“

Die Landesregierung von Hessen hat durch die Rechtsverordnung vom 24. April 2015 die Ermächtigung für kreisangehörige Städte, wie Geisenheim, auf den Gemeindevorstand bzw. Magistrat übertragen.

Zum Vorgehen:

Der Erlass einer Katzenschutzverordnung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die der Magistrat für die Stadt durchzuführen hat:

1. Prüfung und Beleg, dass eine hohe Zahl (Population) an freilebenden Katzen im Stadtgebiet vorhanden ist und Feststellung der erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren.
Die Überprüfung kann auf verschiedenen Wegen erfolgen: über im Tierschutz tätige Personen und Organisationen (hier würde sich in Geisenheim die Katzenhilfe Katzenherzen e.V. anbieten), über Tierheime (die Stadt Geisenheim ist Mitglied beim Tierheim Wiesbaden), über die eigene Erfassung von Zahlen zu unkastrierten Tieren und/oder durch Abfragen bei lokalen Tierärzt*innen.
2. Ist die Prüfung positiv beschieden, so ist dann zu prüfen, ob andere Maßnahmen ausreichen. Mit anderen Maßnahmen sind „einfangen, kastrieren und freilassen“ zu verstehen. Auch Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung von Katzenhalter*innen können darunterfallen. Jedoch ist ein Erfolg solcher Maßnahmen dann nicht gegeben, wenn die Fortpflanzungskette nicht unterbrochen wird, beispielsweise von neu hinzukommenden fortpflanzungsfähigen Hauskatzen.
3. Das Gebiet für eine Katzenschutzverordnung ist festzulegen. Hier bietet sich das gesamte Stadtgebiet der Hochschulstadt Geisenheim an, da eine Abgrenzung zwischen den Stadtteilen nicht als sinnvoll bei herumstreunenden Katzen anzusehen ist.
4. Erstellung einer Katzenschutzverordnung auf der Grundlage der genannten Ermächtigungsgrundlage.

Zahlreiche Städte in Hessen haben bereits eine Katzenschutzverordnung. Als Beispiele seien hier Hochheim am Main und Rüsselsheim genannt. Oestrich-Winkel und Eltville haben im vergangenen Jahr die Beschlüsse getroffen, dass sich der Magistrat mit der Thematik auseinandersetzt und sind damit einen Schritt weiter. Für die Erstellung einer Katzenschutzverordnung kann die Landestierschutzverordnete Hessens zu Rate gezogen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

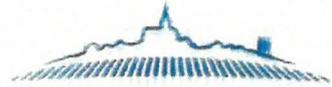
Für die Erstellung eines Gutachtens zur Feststellung des Problems können Kosten anfallen. Diese werden auf € 5.000 geschätzt und sind im Haushalt 2025 einzustellen. Weitere Kosten könnten in einem Lesegerät für die Chips entstehen, dessen Kosten um die € 50 geschätzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Norbert Herrmann

Anlage: Als Muster die Katzenschutzverordnung der Stadt Hochheim am Main



Hochheim am Main

Wein & Sekelstadt

Aufgrund des § 21 Absatz 3 der Verordnung vom 24.04.2015 (GVBl. I, S. 190) in Verbindung mit § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 2205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Hochheim am Main

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin sterilisieren oder kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in ein Haustierregister, beispielsweise vom Verein Tasso e.V. („Tasso“) oder vom Deutschen Tierschutzbund e.V. („Findefix“) eingetragen werden. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

(2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Dem Magistrat der Stadt Hochheim am Main ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Sterilisation oder Kastration und Registrierung vorzulegen.

(4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch den Magistrat der Stadt Hochheim am Main Ausnahmen von der Sterilisations- oder Kastrationspflicht zugelassen werden.

Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Maßnahmen

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Gebiet der Stadt Hochheim am Main angetroffen, kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann der Magistrat der Stadt Hochheim am Main die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen. Ein vom Halter/von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahme nach Satz 1 und 2 zu dulden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten



Hochheim am Main

Wald & Sekelstadt

(OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Verwaltung im Sinne des § 36 Absatz 1, Ziffer 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Hochheim am Main.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Absatz 1 eine Katze nicht sterilisieren bzw. kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hochheim am Main, den 28.06.2022

Der Magistrat

Gez. Dirk Westedt
Bürgermeister

Veröffentlicht am 01.07.2022